

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)**

#### **Inhalt des Referentenentwurfes:**

Das Wohngeld soll Haushalte mit niedrigeren Einkommen bei der Bewältigung der Wohnkostenbelastung unterstützen. Das Ziel des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Dieses Ziel kann vor dem Hintergrund der Erfordernisse zur umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudebestandes und angesichts der stark steigenden Energiepreise aktuell auch mit dem durch die Fortschreibung (Dynamisierung) des Wohngeldes zum 1. Januar 2020 festgelegten Leistungsniveau und der Reichweite des Wohngeldes nicht erreicht werden. Die Wohnkostenbelastung an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes ist aktuell erheblich und betrug im Jahre 2020 trotz Wohngeld in der Spitze über 50 Prozent des verfügbaren Einkommens. Angesichts dieser hohen Wohnkostenbelastungen an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes und bei Haushalten, die knapp oberhalb der Wohngeldgrenze liegen, besteht dringender struktureller Anpassungsbedarf. Die Mehrbelastung dieser Haushalte bei den Wohnkosten wird durch den gegenwärtig starken Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Inflation) und insbesondere durch die drastischen Preissteigerungen bei den Energiekosten massiv verstärkt.

Bemessungsgrundlage des Wohngeldes ist die Bruttokaltmiete. Kosten für Heizung und Warmwasser werden bei den Belastungen nicht berücksichtigt. Angesichts der sehr stark steigenden Preise für Heizenergie ist es erforderlich, auch die Heizkostenbelastungen der Haushalte im Wohngeld zu berücksichtigen.

Die Wohngeldreform enthält folgende drei Komponenten, die die strukturellen Mehrbelastungen der Wohngeldempfänger abfedern sollen:

Um die erheblichen Mehrbelastungen durch die seit 2021/22 stark steigenden Heizkosten zu berücksichtigen, wird eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht.

Durch die Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld erfolgt ein Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung. Damit können strukturelle Mieterhöhungen im Wohngeld

aufgrund energetischer Maßnahmen im Gebäudebereich im gesamten Wohnungsbestand oberhalb der bisherigen Höchstbeträge berücksichtigt werden.

Eine ergänzende Anpassung der Wohngeldformel wird auch an den Einkommensrändern des Wohngeldes eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von rund 40 Prozent gewährleisten und zusätzlichen Haushalten einen Anspruch auf Wohngeld ermöglichen.

Von der Verbesserung des Wohngeldes profitieren im Jahr 2023 insgesamt rund 2 Millionen Haushalte. Darunter sind rund 1,42 Millionen Haushalte, die durch die Wohngeldverbesserung einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten.

Der Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten beträgt:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO <sub>2</sub> -Bepreisung in Euro	Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente in Euro	Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro
1	14,40	96	110,40
2	18,60	124	142,60
3	22,20	148	170,20
4	25,80	172	197,80
5	29,40	196	225,40
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,60	24	27,60

Die Klimakomponente beträgt:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Als Klimakomponente zu berücksichtigender Zuschlag zu den Höchstbeträgen nach § 12 Absatz 1 in Euro
1	19,20
2	24,80
3	29,60
4	34,40
5	39,20
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	4,80“

**Bewertung:**

Die Stärkung der Entlastungswirkung des Wohngeldes sowie die Elemente für einen vereinfachten und beschleunigten Bezug des Wohngeldes (bspw. vorläufige Zahlung) sind insgesamt zu begrüßen.

Kritisch ist jedoch zu bewerten, dass trotz steigender Stromkosten<sup>1</sup>, keine umfassende Energiekostenkomponente in das Wohngeld integriert wird. Der Paritätische Gesamtverband spricht sich bereits seit Langem für die Integration einer dauerhaften Energiekostenkomponente aus, die die realen Preissteigerungen der Heiz- und der Stromkosten abbildet. Da der Verbrauch der Energiekosten wesentlich von der Art des Energieträgers beeinflusst wird, sollte zudem geprüft werden, ob die Heiz- bzw. Energiekostenkomponente in Abhängigkeit vom Energieträger ausgestaltet wird.

Es ist positiv zu werten, dass von der Verbesserung des Wohngeldes im Jahr 2023 insgesamt rund 2 Millionen Haushalte profitieren sollen. Dennoch ist zur Entlastungswirkung des Wohngeldes insgesamt zu konstatieren, dass nach einer vorläufigen und überschlägigen Schätzung rund 5,6 Mio. Personen bzw. etwa 2,8 Mio. Haushalte nicht von Sozialleistungen (Grundsicherungssysteme, Wohngeld, BAföG) profitieren, die die steigenden Warmmieten kompensieren, obwohl diese einkommensarm sind.<sup>2</sup> Gerade in Zeiten enorm hoher Energiekosten, braucht es jedoch zielgerichtete und umfassende Hilfen, die sich an einkommensarme Personen und Haushalte richten.

Zur Entlastung der Mieter\*innen insgesamt und insbesondere zur Entlastung von einkommensärmeren Mieter\*innen, welche mit rund 43 Prozent<sup>3</sup> einen überdurchschnittlich hohen Anteil der Wohnkosten an ihrem Haushaltseinkommen aufweisen, braucht es eine umfassende Strategie. Die Anhebung des Wohngeldes allein reicht nicht aus. Notwendig sind dafür auch die Begrenzung von erheblichen Mietpreissteigerungen, indem u.a. die Mietpreisbremse verschärft wird, sowie die erhebliche Ausweitung der Schaffung von Sozialwohnungen. Derzeit beträgt der Bestand nur rund 1,1 Mio. Sozialwohnungen. Der Bestand an Sozialwohnungen muss bis zum Jahr 2030 von aktuell 1,14 Millionen auf mindestens 2 Millionen aufgestockt werden.<sup>4</sup>

23.9.2022

---

<sup>1</sup> <https://www.check24.de/strom/stromkrise/>

<sup>2</sup> Eigene Berechnungen, Paritätischer Gesamtverband.

<sup>3</sup> <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/eurostat-anteil-wohnen-haushaltseinkommen-mz-silc.html>

<sup>4</sup> Pestel-Institut- 2022. Bezahlbarer Wohnraum 2022. Neubau - Umbau – Klimaschutz. S. 25. [https://www.mieterbund.de/fileadmin/public/Studien/Pestel-Studie\\_Bezahlbarer\\_Wohnraum\\_2022.pdf](https://www.mieterbund.de/fileadmin/public/Studien/Pestel-Studie_Bezahlbarer_Wohnraum_2022.pdf)